



WST1-K-198/188-2023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-10765 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Josef Pinkl	10760	26. September 2024

Betrifft
Sonnenschein Photovoltaik GmbH (vorher Semax Deponie Ges.m.b.H.) - Sanierung und Erweiterung einer Baurestmassendeponie - Standort: Stadtgemeinde Stockerau (KO), KG Stockerau, GSt Nr. 3687, 3691/2 , Genehmigungsbescheid, 20.09.2024 | § 37 Abs 1 AWG 2002, IPPC-Behandlungsanlage nach dem AWG 2002, Bekanntmachung der öffentlichen Auflage des Genehmigungsbescheides

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 20.09.2024, ZI. WST1-K-198/188-2023, wurde der Sonnenschein Photovoltaik GmbH die abfallrechtliche Genehmigung

1. auf den Grundstücken Nr. 3687 und 3691/2 (Teilfläche), beide KG Stockerau, Stadtgemeinde Stockerau zur wesentlichen Änderung der mit Bescheid vom 06.04.1989, 9-W-8737/12 wasserrechtlich bewilligten Deponie durch Sanierung zahlreicher konsensloser Ablagerungen und Durchführung von Abschlussmaßnahmen durch Herstellung einer DVO-konformen Oberflächenabdeckung sowie Umlagerungen von Altschüttungen zur Herstellung eines Rohplanums für die neu zu errichtende Baurestmassendeponie („Teilprojekt 1“ und „Teilprojekt 2“) sowie
2. auf den Grundstücken Nr. 3687 (Teilfläche) und 3691/2, beide KG Stockerau, Stadtgemeinde Stockerau zur Errichtung und zum Betrieb einer Baurestmassendeponie („Teilprojekt 3“).

erteilt.

Dieser Genehmigungsbescheid liegt **ab dem Tag der Kundmachung, bis einschließlich zum 15. November 2024** bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), beim Amt der NÖ Landesregierung, 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei) während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Öffentlichkeit wurde durch

- die Veröffentlichung des Antragstellers, des Standortes sowie einer kurzen Beschreibung des Projektes im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung NÖ Kurier,
- Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde,
- die Möglichkeit der Einsichtnahme in die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen sowie
- die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme

in das Verfahren eingebunden.

Rechtsgrundlage:

§ 40 Abs. 1b Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

Für die Landeshauptfrau

Mag. P i n k l

